

[-1-]

Zl. 259/8-8t.

Niederschrift

-o-o-o-o-o-o-

aufgenommen in der Kanzlei der Marktgemeindevorsteherung Schruns am  
13. September 1930 unter dem Vorsitze des Herrn Landesrepräsentanten

Franz Wachter.

-o-o-o-o-o-o-o-

Mit Einladung vom 10. September 1930 Zl. 258/4-St. wurde auf heute  
Samstag den 13. September 1930, vormittags 9 Uhr eine  
Landesvertretungssitzung  
abgehalten, zu welcher erschienen sind sämtliche Herren Gemeindevorsteher,  
bzw. in Verhinderung eines solchen dessen Ersatzmann als  
Landesvertreter Montafons, mit Ausnahme jener der Gemeinden von Lorüns  
und Stallehr, die sich nicht entschuldigt haben.

Nach Eröffnung der Sitzung und dem Erklären der Beschlussfähigkeit  
durch den Herrn Vorsitzenden wird das Protokoll der letzten Sitzung  
vom 19. Juli 1930 in Vorlage gebracht. Die Genehmigung erfolgt ohne  
vorherige Verlesung, da jede Gemeinde bereits mit je einer Abschrift  
zum Zwecke der ortsüblichen Verlautbarung beteiligt wurde und daher  
die Herren Landesvertreter vom Inhalte desselben in Kenntnis sind.  
Einwendungen wurden keine erhoben.

Es wird sodann in die Behandlung der vorliegenden Tagesordnung  
eingegangen und werden gefasst folgende

Beschlüsse:

-o-o-o-o-o-o-

1.) Der eingehende Bericht des vorbereitenden Komitees über die Schaffung  
eines Gemeindeblattes für den Gerichtsbezirk Montafon wird zur Kenntnis  
genommen. Der vorgelegte Statutenentwurf wird einer sorgfältigen Prüfung  
unterzogen; es werden an demselben einige Änderungen vorgenommen.  
Dieser Entwurf ist sodann umgehend den einzelnen Gemeindevorsteherungen  
Montafons zur Vorlage, Stellungnahme und Beschlussfassung der  
Gemeindevertretungen  
zu unterbreiten. Das Ergebnis dieser Beratungen ist der  
Landesrepräsentanz Montafons zur nochmaligen abschliessenden Beratung  
durch die Landesvertretung in kürzester Frist mitzuteilen.

Herr Oberlandesgerichtsrat Duelli/Schruns als Vorsteher des  
Bezirksgerichtes

Montafon begrüsst in einem längeren zergliederten Referate  
die Einführung eines Gemeindeblattes für Montafon und weist an Hand  
einzelner Beispiele auf die eminente wirtschaftliche Notwendigkeit hin.

Er versichert dem Unternehmen die grösste Unterstützung und Förderung und richtet in diesem Sinne an die verantwortlichen Gemeindefunktionäre Montafons einen warmen Appell.

Im Prinzip erklärt sich die Standesvertretung mit der Schaffung eines "Montafoner Gemeindeblattes" einverstanden und empfiehlt den Gemeinden des Tales ein einheitliches intensives Mitarbeiten und Fördern des Unternehmens zum Wohle der ganzen Talschaft.

2.) Der Bericht der Verwaltung der Aktiengesellschaft der Montafonerbahn Bludenz-Schruns vom 29. Juli 1930 über die Ausschüttung einer Dividende und die Verlosung von Aktien etc. mit einem Gesamtbetrag von S 31.828 wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

3.) Über Antrag des Herrn Vorsitzenden wird dem Ansuchen der Aktiengesellschaft Montafonerbahn vom 12. August 1930 um Überlassung des Betrages von S 31.828 als Darlehen gegen halbjährige Kündigung und Verzinsung, zum Einlagezinsfuss der Sparkasse Schruns (gegenwärtig 6%) die Bewilligung erteilt.

4.) Dem Tschanun Kristian/Gaschurn wird über Ansuchen vom 24. Juli 1930 zum Wiederaufbaue der abgebrannten Objekte ein Holzquantum von 150 fm<sup>3</sup> gegen Leistung des Stockgeldpreises bewilligt.

5.) Das neuerliche Ansuchen der Gemeinde Bürs um Bewilligung von 200 fm<sup>3</sup> Nutzholz zum Baue eines Alpstalles auf der Alpe Salonien (Kat. Gemeinde Vandans) wird nach längerer Beratung über Antrag des Herrn Vorsitzenden vertagt.

6.) Das Ansuchen des Professor Janner/St. Gallenkirch um Einräumung eines Nutzungsrechtes für Wasser aus der Standesquelle auf GP.Nr. /Gampabing St. Gallenkirch wird bis auf Weiteres zum Zwecke einer Besichtigung an Ort und Stelle vertagt.

Verschiedene Ansuchen um Abgabe von Nutz- und Brennholz für Bewerber in Gargellen/Gemeinde St. Gallenkirch werden bewilligend den Landesrepräsentanz zur Erledigung abgetreten.

Die Abgabe hat nach Vorhandensein und nur aus abständigem und aus Abfallholz gegen Vergütung des ortsüblichen Kaufpreises zu erfolgen. Dadurch darf das Bezugsrecht der Eingeforsteten jedoch nicht beeinträchtigt werden.

8.) Dem Ansuchen des Alois Tschanun/Gaschurn um Nachlass einer Forstschadenersatzstrafe von S 74.50, verhängt über ihn als Maisässvogt von Innertafamont, kann aus prinzipiellen Gründen nicht entsprochen werden.

9.) Dem Ansuchen des Schoder Josef/Vandans um Bewilligung eines höheren Betrages als die Hälfte der Versicherungssumme für das abgebrannte Haus im Falle des Nichtwiederaufbauens des Objektes kann nicht Folge gegeben werden. Es sind die Bestimmungen der Vereinsstatuten in Anwendung zu bringen.

10.) Die Beschwerde des Stampfer Ludwig/Tschagguns u. Cons. gegen die Bepflanzung eines Weges durch den Forstwart in Vandans wird bis zum Vorliegen eines Berichtes auf Grund eines vorgenommenen Lokalaugenscheines vertagt.

11.) Gegen die Ausdehnung des Erweiterungsbaues des Konsumvereines Schruns bis auf die Nachbargrenze des Standes Montafon HNr. 27 wird bei gleichzeitiger Einräumung des Gegenseitigkeitsrechtes und der Unterlassung der Anbringung einer Öffnung in die Grenzmauer keine Einwendung erhoben.

Schruns, am 19. September 1930.

Der Landesrepräsentant:

[Unterschriften der Landesausschüsse]